

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1931/1999 DER KOMMISSION**

**vom 9. September 1999**

**zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1308/1999 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 6 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.
- (2) Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuß für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.
- (3) Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten eßbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstandes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.
- (4) Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlachtkörpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.
- (5) Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.

- (6) Carprofen, Emamectin, Cefquinom, Teflubenzuron und Apramycin sollen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.
- (7) Histidin, Adenosin, seine 5'-mono-, 5'-di-, 5'-triphosphate, Glycin, Glutamin, Glutaminsäure, Alanin, Doxapram, Cytidin, seine 5'-mono-, 5'-di-, 5'-triphosphate, Cystein, Cholin, Chymotrypsin, Arginin, Hualuronsäure, Carnitin, Apramycin, Bromid, Kaliumsalz, azamethiphos, Asparaginsäure, Asparagin, Citrullin, Pepsin, Valin, Uridin, seine 5'-mono-, 5'-di-, 5'-triphosphate, Tyrosin, Tryptophan, Trypsin, Thymidin, Threonin, Thioctsäure, Sulfogaiacol, Serin, Prolin, Guanosin, seine 5'-mono-, 5'-di- und 5'-triphosphate, Phenylalanin, Vetrabutinhydrochlorid, Orotsäure und Ornithin und Methionin und Lysin und Leucin und Isoleucin und Inositol und Inosin und seine 5'-mono-, 5'-di- und 5'-triphosphate und Piperonylbutoxid sollen in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.
- (8) Damit die wissenschaftlichen Studien abgeschlossen werden können, sollen Coumafos, Cymiazol und Kanamycin in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.
- (9) Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den Mitgliedstaaten eine Frist von 60 Tagen gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 81/851/EWG des Rates <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/40/EWG <sup>(4)</sup>, erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.
- (10) Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 156 vom 23.6.1999, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 317 vom 6.11.1981, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 214 vom 24.8.1993, S. 31.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. September 1999

*Für die Kommission*  
Karel VAN MIERT  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

## 1. Mittel gegen Infektionen

## 1.2. Antibiotika

## 1.2.02. Cephalosporine

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Cefquinom	Cefquinom	Schweine	50 µg/kg 50 µg/kg 100 µg/kg 200 µg/kg	Muskel Haut und Fett Leber Nieren“	

## 1.2.10. Aminoglykoside

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Apramycin	Apramycin	Rinder	1 000 µg/kg 1 000 µg/kg 10 000 µg/kg 20 000 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird“

## 2. Mittel gegen Parasiten

## 2.2. Mittel gegen Ektoparasiten

## 2.2.4. Acyl-Harnstoff-Derivate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Teflubenzuron	Teflubenzuron	Salmoniden	500 µg/kg	Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen“	

## 2.3. Mittel gegen Endo- und Ektoparasiten

## 2.3.1. Avermectine

Pharmakologisch wirksame(t) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Emamectin	Emamectin B1a	Salmoniden	100 µg/kg	Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen“	

## 4. Entzündungshemmende Mittel

## 4.1. Nichtsteroidale entzündungshemmende Mittel

## 4.1.1. Arylpropionsäure-Derivate

Pharmakologisch wirksame(t) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Carprofen	Carprofen	Rinder Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird  Equiden	500 µg/kg 1 000 µg/kg 1 000 µg/kg 1 000 µg/kg  500 µg/kg 1 000 µg/kg 1 000 µg/kg 1 000 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren  Muskel Fett Leber Nieren“	

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

## 1. Anorganische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(t) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Kaliumbromid	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten“	

## 2. Organische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Apramycin	Schweine, Kaninchen Schafe Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird Hühner Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden	Nur zur oralen Anwendung
Azamethiphos	Salmoniden	
Doxapram	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Säugetierarten	
Piperonylbutoxid	Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden	Nur zur äußerlichen Anwendung“
Sulfogaiacol	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Vetrabutinhydrochlorid	Schweine	

## 3. Als unbedenklich anerkannte Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Adenosin und seine 5'-mono-, 5'-di- und 5'-triphosphate	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Alanin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Arginin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Asparagin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Asparaginsäure	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Carnitin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Cholin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Chymotrypsin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	

Pharmakologisch wirksame(t) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Citruillin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Cystein	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Cytidin und seine 5'-mono-, 5'-di und 5'-triphosphate	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Glutaminsäure	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Glutamin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Glycin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Guanosin und seine 5'-mono-, 5'-di und 5'-triphosphate	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Histidin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Hyaluronsäure	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Inosin und seine 5'-mono-, 5'-di und 5'-triphosphate	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Inositol	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Isoleucin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Leucin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Lysin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Methionin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Omithin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Orotsäure	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Pepsin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Phenylalanin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Prolin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Serin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Alpha-Liponsäure	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Threonin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Thymidin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	

Pharmakologisch wirksame(t) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
Trypsin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Tryptophan	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Tyrosin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Uridin und seine 5'-mono-, 5'-di und 5'-triphosphate	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	
Valin	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	

Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

1. Mittel gegen Infektionen
- 1.2. Antibiotika
- 1.2.05. Aminoglykoside

Pharmakologisch wirksame(t) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Kanamycin	Kanamycin	Kaninchen	100 µg/kg 100 µg/kg 600 µg/kg 2 500 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2002“
		Rinder, Schafe	100 µg/kg 100 µg/kg 600 µg/kg 2 500 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren	
		Schweine, Hühner	150 µg/kg 100 µg/kg 100 µg/kg 600 µg/kg 2 500 µg/kg	Milch Muskel Haut und Fett Leber Nieren	

2. Mittel gegen Parasiten
- 2.2. Mittel gegen Ektoparasiten
- 2.2.2. Iminophenylthiazolidin-Derivate

Pharmakologisch wirksame(t) Stoff(e)	Marker Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Cymiazol	Cymiazol	Bienen	1 000 µg/kg	Honig	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.7.2001“

## 2.2.4. Organophosphate

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker Rückstand	Tierart	Rückstands- höchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„Coumafos	Coumafos	Bienen	100 µg/kg	Honig	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.7.2001.“